

Wettbewerbsverstoß bei Empfehlung eines Hörgeräteakustikers

Ein Arzt, der einem Patienten ungefragt die beiden einzigen ortsansässigen Hörgeräteakustiker empfiehlt, verstößt damit gegen Wettbewerbsrecht.

Dieser Ansicht ist das OLG Schleswig-Holstein. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig.

Im vorliegenden Fall hatte ein HNO-Arzt bei einem Patienten beidseitige Schwerhörigkeit diagnostiziert und ein Hörgerät verordnet. Der Patient wurde gefragt, ob er bereits einen Hörgeräteakustiker habe. Als er dies verneinte, wurden ihm ohne entsprechende Nachfrage die beiden ortsansässigen Hörgeräteakustiker empfohlen. Damit verstieß der Arzt gegen §§ 3 und 4 Nr. 11 UWG und § 32 Abs. 2 Berufsordnung für Ärzte Schleswig-Holstein. Nach Auffassung des OLG war dafür ausreichend, dass der Patient nicht nach einer Empfehlung gefragt hatte, und zudem nicht auch andere Hersteller außerhalb des Ortes der Praxis genannt worden waren, zumal der Patient an einem anderen Ort wohnte.

Übrigens handelte es sich um einen Testpatienten, der gezielt unterwegs war, um Wettbewerbsverstöße aufzuspüren.

(OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.01.2013, Az.: 6 U 16/11)